

SATZUNG



§ 1

Name, Sitz, Zweck

(1) Der Verein führt den Namen

Eschborner Herzkissen

und hat seinen Sitz in Eschborn.

(2) Der Verein soll beim Amtsgericht Frankfurt am Main in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz e. V.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO durch die ideelle Unterstützung von Brustkrebspatientinnen und Brustkrebspatienten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) das Nähen, Sammeln und die unentgeltliche Abgabe von Herzkissen und weiterer unterstützender einsetzbarer Hilfsmittel für Brustkrebspatientinnen und Brustkrebspatienten im Main-Taunus-Kreis und ggf. darüber hinaus
- b) die Organisation von Veranstaltungen zum gemeinsamen Erstellen der Herzkissen und sonstigen Hilfsmittel
- c) das Bereitstellen von Informationsmaterial
- d) die Bewusstseinsförderung für das Thema Brustkrebs
- e) das Vernetzen mit anderen Organisationen entsprechender Zielsetzung
- f) die Beschaffung und das Einsetzen von Sach- und Geldzuwendungen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Anspruch auf den Ersatz tatsächlicher und nachgewiesener Auslagen, die ihnen auf Grund des Ehrenamtes entstehen bzw. entstanden sind. Über die Erstattung entscheidet der Vorstand.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person ab 18 Jahren werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und für seine Ziele eintritt. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod.
- b. durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.
- c. durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes auf schriftlichem Weg erfolgt.

(2) Der Ausschluss kann in folgenden Fällen vom Vorstand beschlossen werden:

Wenn das Mitglied

- durch Handlung oder Unterlassung gegen die Satzung des Vereins verstößt.
- den Vereinsfrieden oder den Ruf des Vereins in unzumutbarer Weise schädigt.
- mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate in Verzug ist.

§ 4

Beitrag

(1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Der Beitrag wird jährlich erhoben und ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres ein- oder austritt oder ausgeschlossen wird.

(3) Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und zur Ausübung des Stimmrechts.

§ 5

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich statt.

(2) Die Versammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Ortes und der geplanten Tagesordnungspunkte per E-Mail an die letzte bekannte E-Mailadresse des Mitglieds einberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben. Für die Einladung gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

(5) Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung geleitet. In unvorhergesehener Abwesenheit wird die Versammlungsleitung von einem durch die Vorsitzenden genannten Vorstandsmitglied übernommen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(9) Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse

- a) vorrangig in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder oder in besonderen Fällen
- b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)
- c) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.

Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung.

(10) Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung nach § 6 Abs. 9 trifft der Vorstand per einfachen Beschluss.

(11) Die Beschlussfassung in realen Versammlungen erfolgt offen durch Handheben, sofern nicht die Versammlung mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschließt. Dies gilt auch für Wahlvorgänge.

(12) Änderungen der Satzung müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(13) Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Gefasste Beschlüsse sind hierin zu dokumentieren.

Die Vereinsmitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht im Sinne des BGB aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden & Schriftführer/in
- c) dem/der 1. Kassierer/in
- d) dem/der Beisitzer/in
- e) dem/der Beisitzer/in

(2) Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dieser Satzung.

(3) Eine Vorstandssitzung wird durch den/die 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Sie erfolgt in der Regel als Präsenzsitzung. In Ausnahmefällen kann der Vorstand in Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) tagen und Beschlüsse fassen.

Sollten die vorgenannten Möglichkeiten nicht in Betracht kommen können, kann alternativ auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen.

(4) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben; Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(5) Für eine rechtsgeschäftliche Vertretungshandlung im Innen- und Außenverhältnis ist eine vorherige Beschlussfassung des Vorstands erforderlich.

(6) Alle Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstands – gleich in welcher Form – sind zu protokollieren.

(7) Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

(8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam (4-Augen-Prinzip).

§ 8 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 4 Jahre gewählt.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlausschuss, der die Vorstandswahl durchführt. Der Wahlausschussleiter sowie dessen Wahlhelfer können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(3) Für den Wahlvorgang gilt § 6 Abs. 11 entsprechend.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Es sind zwei Mitglieder zu Kassenprüfern zu wählen, deren Amtszeit 2 Jahre beträgt.
- (2) Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Kassenprüfers soll darauf geachtet werden, dass die Prüfer nicht gleichzeitig ausscheiden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzung

- (1) Jedes Mitglied erhält eine Satzung in digitaler Form.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf schriftlichen Antrag die Satzung beschließen und verändern.
- (3) Für Satzungsänderungen bzw. -neufassungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 12 Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder richtet sich -sofern nicht anders vereinbart- nach den geltenden gesetzlichen Richtlinien und beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit/Vorsatz.
- (2) Für die in § 2 benannten, abgegebenen Sachen gilt: Alle angefertigten und abgegebenen Artikel sind ein Geschenk und nach bestem Wissen und Gewissen sowie mit größtmöglicher Sorgfalt in Hinsicht auf Hygiene, Allergierisiko etc. angefertigt. Wie bei einem Geschenk üblich, gilt §521 BGB.

§ 13 Auflösungsbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die unter § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke nicht mehr verfolgt werden können.
- (2) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Brustkrebs Deutschland e. V. oder, falls dieser Verein nicht mehr existieren sollte, an die Stiftung Deutsche Krebshilfe. Der Verein als auch die Stiftung haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

(4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Datenschutz

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und –verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

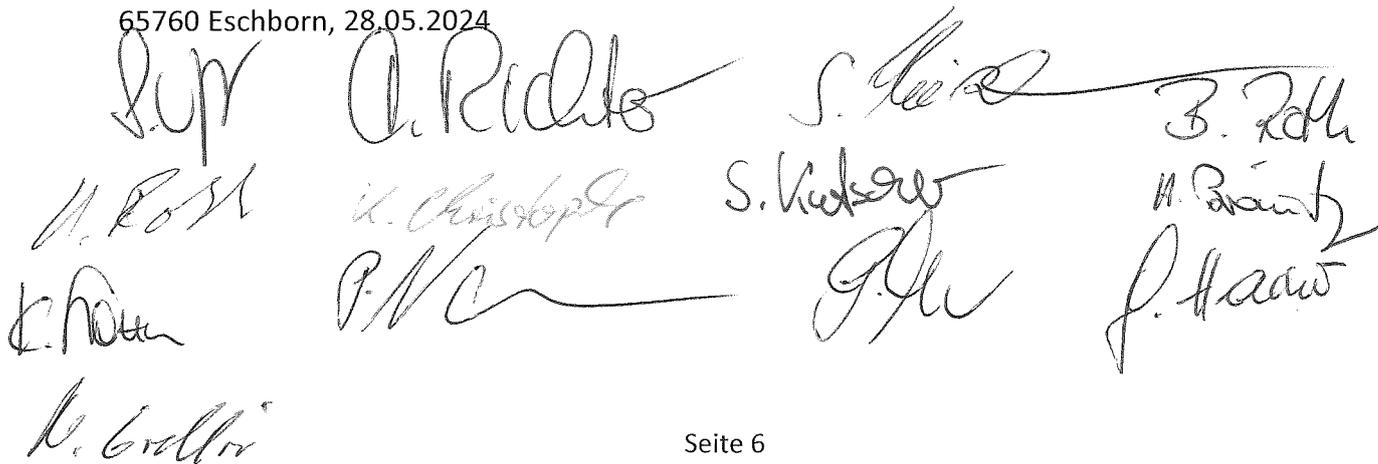
§ 15 Gender-Klausel

Soweit in der Satzung geschlechterspezifische Formulierungen gewählt werden, gelten diese sowohl für männliche als auch weibliche sowie divers geschlechtliche Personen. Eine Diskriminierung soll in der Wahl der geschlechterspezifischen Formulierungen auf keinen Fall zum Ausdruck kommen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28.05.2024 beschlossen und ist somit bestandskräftig.

65760 Eschborn, 28.05.2024

The image shows a collection of handwritten signatures in black ink, arranged in four rows and four columns. The signatures are written in a cursive style. The first row contains four signatures, the second row contains four, the third row contains four, and the fourth row contains one signature on the left side.